

Satzung des Kreisverbandes Aurich im Klootschießen und Boßeln e.V.

§ 1 - Name und Sitz

(1) Unter dem Namen "Kreisverband Aurich im Klootschießen und Boßeln" wurde der Zusammenschluss sämtlicher Klootschießer- und Boßelvereine des früheren alten Landkreises Aurich am 20.09.1931 in Bernuthsfeld von Gerhard Buss, Hauptlehrer in Tannenhausen gegründet.

(2) Der Kreisverband Aurich bildet mit den Kreisverbänden Norden, Esens, Wittmund, Friedeburg und Leer den Landesverband Ostfriesland, der mit dem Landesverband Oldenburg in dem Friesischen Klootschießerverband e.V. zusammengeschlossen ist.

(3) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Aurich mit der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 456 eingetragen.

(4) Der Kreisverband ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. über den Friesischen Klootschießerverband e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 - Zweck

(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Kreisverbandes ist Pflege und Förderung des alten Friesenspiels, des Klootschießens und Boßelns und Friesischen Mehrkampfes, Hege und Pflege der Muttersprache und des heimatlichen Brauchtums Ostfrieslands mit dem Ziel, die arteigene friesische Volkskraft und die Gesamtheit des Volkes zu erhalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.

(2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (§ 4 der Satzung) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Die Mitgliedsbeiträge der Vereine dienen den satzungsmäßigen Zwecken, soweit sie nicht durch die erforderlichen Ausgaben für die Verwaltung des Kreisverbandes benötigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Der Kreisverband ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Gliederung

(1) Der Kreisverband umfasst die Klootschießer- und Boßelvereine des Altkreises Aurich bis auf einige Ausnahmen und ist zur Zeit in vier Klootschießer- und Boßelgebiete unterteilt.

(2) Die Vereine haben ihre eigenen Satzungen. Diese dürfen jedoch nicht im Gegensatz zu dieser Kreisverbandssatzung stehen.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband kann von Klootschießer- und Boßelvereinen sowie von Sportvereinen mit Boßel- oder Klootschießerabteilung erworben werden, sofern sie nicht bereits einem anderen Klootschießer- und Boßelverband angehören. Mit dem Erwerb dieser Mitgliedschaft erhalten zugleich deren jeweilige Mitglieder im Kreisverband einen Mitgliedsstatus ohne Stimmrecht. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist statthaft.

(2) Über die Aufnahme und Mitgliedschaft eines Vereins beim Kreisverband entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Der Austritt eines Vereins aus dem Kreisverband kann jährlich jeweils zum 30.06. erfolgen. Die Austrittserklärung ist unter Beifügung eines Protokolls des Vereinsbeschlusses per Einschreiben dem Kreisverband zu übersenden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedsvereines kann erfolgen, wenn er das Ansehen des Kreisverbandes schädigt oder gegen diese Satzung verstößt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereines ist beim Vorstand zu stellen. Dieser hat die Pflicht, den Antrag gewissenhaft zu prüfen, dem vom Ausschluss bedrohten Mitgliedsverein Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und alle erforderlichen Feststellungen zu treffen. Über den Ausschluss wird auf der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 5 - Beitrag

(1) Der Kreisverband erhebt von den Mitgliedsvereinen einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Vertreterversammlung beschließt.

(2) *Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Kreisverband zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Kreisverband zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer (interne Vereinsmitgliedsnummer) zum 01. Februar ein oder einen anderen vom Vorstand festzulegenden Termin. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.*

(3) Der Mitgliedsverein, der mit seinen Kreisverbandsbeiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand ist, kann aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt nach § 4 Abs. (3) der Satzung die Vertreterversammlung.

§ 6 - Verwendung von Zuschüssen, Beiträgen usw.

Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand unter Beachtung dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Kreisverbandes.

§ 7 - Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Vertreterversammlung
- d) der Spielausschuss

§ 8 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist Geschäftsträger des Kreisverbandes und wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtsbefugnis erlischt erst nach erfolgter Neuwahl.

(2) Er besteht aus:

- a) dem 1. Kreisverbandsvorsitzenden
- b) dem 2. Kreisverbandsvorsitzenden
- c) dem 3. Kreisverbandsvorsitzenden
- d) dem Schriftführer (geschäftsführendes Vorstandsmitglied)
- e) dem Kassenwart
- f) dem Jugendwart
- g) der Frauenwartin
- h) dem Boßelobmann
- i) dem Klootschießerobmann
- j) dem Mehrkampfobmann
- k) dem Pressewart

Somit besteht der Vorstand des Kreisverbandes aus 11 Vorstandsmitgliedern.

(3) Vorstand des Kreisverbandes im Sinne von § 26 BGB sind alle drei Kreisverbandsvorsitzenden. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsämter nach § 8 Abs. (3) der Satzung können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt die Zuwahl durch den erweiterten Vorstand (§ 9 der Satzung). Die Zuwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Vertreterversammlung. Beim Ausscheiden des 1. (4)

(4) Beim Kreisverbandsvorsitzenden erfolgt die Neuwahl innerhalb von 4 Wochen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung.

(5) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt mit Unterstützung des erweiterten Vorstandes die größeren Aufgaben und die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus. Die Mitgliedsvereine können zur Durchführung von Aufgaben mit herangezogen werden.

(6) In allen eilbedürftigen und unaufschiebbaren Angelegenheiten steht dem 1. Kreisverbandsvorsitzenden, im Hinderungsfall seinem Vertreter bzw. dessen Vertreter, die alleinige Entscheidung zu.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, den erweiterten Vorstand über grundlegende Absichten und Entschlüsse des Kreisverbandes zu unterrichten.

§ 9 - Erweiterter Vorstand

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den Mitgliedern des Vorstandes,
den Stellvertretern der Vorstandsmitglieder,
dem Passstellenleiter,
dem Gerätewart,
dem Lehrwart,
dem Obmann für Sportbundangelegenheiten,
den Gebietsleitern,
den Staffelleitern,
dem Leiter der Ergebnismeldestelle,
den Ehrenvorstandsmitgliedern
und einigen in der Kreisverbandsarbeit bewährten Mitgliedern, die vom Vorstand als Beisitzer für eine Wahlperiode berufen werden.

(5) Der erweiterte Vorstand Abs. 1 a) bis i) wird für zwei Jahre gewählt.

(6) Der 1. Kreisverbandsvorsitzende, im Hinderungsfall sein Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreter, ist zugleich Vorsitzender des erweiterten Vorstandes und leitet die Sitzungen.

(7) Der erweiterte Vorstand ist bei allen wichtigen Anlässen zu hören. Dies trifft insbesondere zu bei:

Beratung von wichtigen finanziellen Angelegenheiten und Veranstaltungen,

- (3) Unterstützung der Arbeit des Vorstandes,
- (4) Vorbereitung der Anträge und Vorschläge für die Vertreterversammlungen,
- (5) Satzungsänderungen (13 Abs. (2) der Satzung).

In dringenden Fällen kann er wie der Vorstand selbständig Beschlüsse fassen.

(4) Der erweiterte Vorstand tagt:

wenn es das Interesse des Kreisverbandes erfordert, jedoch mindestens alle zwei Monate.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als zehn seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliedsvereine über grundlegende Absichten und Entschlüsse zu unterrichten.

§ 10 - Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbandes.

(2) In der Vertreterversammlung haben je eine Stimme:

- a) die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB (1., 2., 3. Vorsitzender),
- b) je ein bevollmächtigter Vertreter der einzelnen Mitgliedsvereine.

(3) Die Beschlüsse sind sowohl für die Organe des Kreisverbandes als auch für seine Mitgliedsvereine und deren Mitglieder bindend. Die ordentlichen Vertreterversammlungen finden im *Herbst* als *ordentliche Vertreterversammlung* und im *Winter* als *Jahreshauptversammlung* statt.

(4) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen:

- a. im Falle des § 8 Abs. (6) der Satzung,
- b. wenn der erweiterte Vorstand dieses mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden aus eigener Initiative beschließt,
- c. wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedsvereine des Kreisverbandes auf begründeten Antrag dieses fordern.

(5) Der Vorstand hat auf der jährlich einzuberufenden Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung zu geben und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 11 – Form und Berufung

- (1) Der Vorstand beruft die Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Zu den Vertreterversammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich *oder auf elektronischem Wege, z. B. per Fax oder E-Mail* unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu laden. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf fünf Tage abgekürzt werden.
- (3) Anträge zur Vertreterversammlung sind einzureichen:

bis zum 15. 08. für die Jahreshauptversammlung
bis zum 15. 12. für die Herbstversammlung
- (4) Über die Zulassung aller begründeten Anträge, die in den Vertreterversammlungen (ob ordentlich oder außerordentlich) außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, entscheidet die Vertreterversammlung mit der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 - Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter (§ 10 Abs. (2)) erforderlich.

§ 13 - Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen oder durch Befragen der einzelnen stimmberechtigten Vertreter abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Vertreters ist geheim abzustimmen mit Ausnahme über einen Antrag nach § 11 Abs. (4).
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der zur Vertreterversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind in der Einladung zu den Vertreterversammlungen ausdrücklich anzukündigen. Sie werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister durch den Vorstand nach § 8 Abs. (3) der Satzung wirksam.
- (3) Zur Änderung des Zwecks des Kreisverbandes (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitgliedsvereine erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes ist nach § 41 BGB eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, Abs. (2) Satz 2 ist hier entsprechend anzuwenden.

(10) Alle sonstigen Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(11) Bei allen Abstimmungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Vertreterversammlungen bedeutet Stimmengleichheit Ablehnung.

§ 14 - Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(8) Über die in jeder Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(9) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(10) Die Niederschriften von den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Vertreterversammlungen sind allen Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zuzustellen.

(11) Die Beschlüsse werden für die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes verbindlich, wenn kein begründeter schriftlicher Widerspruch innerhalb von 10 Tagen nach Zugang beim Kreisverbandsvorsitzenden eingelegt worden ist.

§ 15 - Revisoren

(6) Die laufende Überwachung der Kassengeschäfte obliegt zwei Revisoren, wovon jährlich einer auf der Jahreshauptversammlung neu zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist unzulässig. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Revisoren dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

(7) Die Revisoren haben die getätigten Ein- und Ausgaben und deren ordentliche Verbuchung möglichst zweimal, jedoch mindestens einmal im Jahr unerwartet zu prüfen. Sie haben nach Einsichtnahme der Bücher und Belege die getätigten Ein- und Ausgaben zu überprüfen und deren ordentliche Verbuchung zu kontrollieren.

(8) Auf der Jahreshauptversammlung haben sie über das Revisionsergebnis zu berichten.

§ 16 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 17 - Spielbetrieb

(7) Alle Veranstaltungen des Kreisverbandes, soweit es sich um Wettkämpfe handelt, sind in den vom Kreisverband herausgegebenen Wettkampfbestimmungen aufgeführt und geregelt. Für den Friesischen Mehrkampf sowie Boßeln und Klootschießen auf überregionaler Ebene gelten die Wettkampfbestimmungen des FKV bzw. LKV OS.

(8) Der Kreisverband hat die Möglichkeit, Strafen auszusprechen. Diese sind im Strafenkatalog der Sportgerichtsordnung des Kreisverbandes näher geregelt.

§ 18 - Schiedsgericht

(1) Der Kreisverband bildet ein Schiedsgericht als Berufungsinstanz. Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Vertreterversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Mitgliedern. Das Schiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen.

(2) Für die ordentlichen Mitglieder des Schiedsgerichtes ist von der Vertreterversammlung je 1 persönlicher Vertreter zu wählen.

(3) Zuständigkeit und Verfahren regelt die von der Vertreterversammlung zu beschließende Sportgerichtsordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 - Ehrengericht

Der Kreisverband bildet kein eigenes Ehrengericht. Bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht den sportlichen Bereich betreffen, ist das Ehrengericht des FKV anzurufen. Bei Anrufung ist der Vorsitzende des Kreisverbandes hierüber schriftlich zu informieren.

§ 20 - Auflösung

(1) Der Kreisverband kann durch Beschluss der Vertreterversammlung (§ 13 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 8 der Satzung).

(3) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Kreisverbandes ist das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten gemeinnützigen Zwecken der Heimatpflege, insbesondere durch Förderung sportlicher Leistungen und Übungen, je zur Hälfte dem Friesischen Klootschießerverband e. V. und dem Landesklootschießerverband Ostfriesland e.V. zuzuführen.

§ 21 - Inkrafttreten der Satzung

Diese neugestaltete Satzung wurde auf der Vertreterversammlung am 21. 04. 1995 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 27.04.2001: - Seite 2, § 4 – Mitgliedschaft, Absatz (4) ersatzlos gestrichen - ist berücksichtigt.

Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 25.04.2003: Außer Kraft § 18 alt (Kreisverbandsgericht)

Neuer § 18 (Schiedsgericht)

Die bisherigen §§ 20, 21 und 22 in §§ 19, 20 und 21 umgestellt.

Entsprechend wurde die plattdeutsche Satzung "Richtwark" geändert.

§ 5 Abs. 2 neu eingefügt und die § 10 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 3, sowie § 20 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. September 2016.